

Statuten

Zürich, 27. Oktober 2015

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Verband Zürcher Krankenhäuser", nachstehend "VZK" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Der VZK hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Der VZK vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Versicherern und deren Verbänden, anderen Interessengruppen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Öffentlichkeit und fördert die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals sowie den Personalnachwuchs seiner Mitglieder sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander. Er erlässt Empfehlungen an die Mitglieder.

Der VZK ist nicht gewinnstrebend.

Art. 4 Der VZK arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, welche die gleichen Zwecke verfolgen und tritt, da wo sinnvoll oder nötig, Dachverbänden sowie anderen Vereinen und Institutionen bei.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Als Mitglieder des VZK können auf Antrag des Vorstands und gemäss Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden:

- a) Akutspitäler
- b) Spezialkliniken
- c) Pflegeinstitutionen
- d) ausserordentliche Mitglieder, deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festgelegt und zeitlich befristet werden

Art. 6 Die Mitglieder haben neben den übrigen Mitgliedschaftsrechten Anspruch auf jene Dienstleistungen des VZK, welche über die ordentliche Kostenbeteiligung finanziert werden. Weitere Dienstleistungen werden den Mitgliedern gemäss Aufwand verrechnet.

Art. 7 Die Mitglieder verpflichten sich, Beschlüsse des VZK und seiner Organe nach Möglichkeit einzuhalten.

Art. 8 Die Mitglieder leisten die entsprechenden Finanzierungsbeiträge gemäss Art. 27.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Massgebend für allfällige Forderungen sind die an der Generalversammlung festgelegten statutarischen Kostenbeteiligungen der Mitglieder.

Art. 10 Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres austreten. Sie haben keinen Anspruch am Vermögen des VZK.

- Art. 11 Ein Mitglied kann aus dem VZK ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht eingehalten werden oder es wiederholt gegen die Interessen des VZK verstösst. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- III. Organisation
- Art. 12 Die Organe des VZK sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Geschäftsstelle
 - d) Die Revisionsstelle
 - e) Die Direktorinnen- und Direktoren-Konferenz
- Art. 13 Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Traktandenbegehren der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- Art. 14 Jedes Mitglied des VZK besitzt mindestens 1 Stimme. Mitglieder mit vollem Finanzierungsbeitrag verfügen über 2 Stimmen. Mitglieder mit dem 1,5-fachen dieses Betrages erhalten 3 Stimmen, solche mit dem doppelten 4 Stimmen. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Annahme und Änderung der Statuten sowie eine Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.
- Art. 15 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Wahl des VZK-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzung der ordentlichen Kostenbeteiligung der Mitglieder an den Grundkosten
- Art. 16 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für Geschäfte gemäss Art. 15 lit. b) gestattet.
- Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder, die auch mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmen besitzen, verlangt.

- Art. 18 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Dem VZK-Präsidenten, der nicht Vertreter eines Mitglieds des Verbands sein muss
 - Mindestens vier weiteren, die Vertreter von Verbandsmitgliedern sind.
- Art. 19 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte, die während der Amtsdauer austreten, können bis zu deren Ablauf auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ersetzt werden.
- Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Er wahrt und fördert die strategischen Interessen des VZK und seiner Mitglieder
 - Er legt die Schwerpunktthemen fest
 - Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen und Umfragen
 - Er bereitet zuhanden der Generalversammlung die Sach- und Wahlgeschäfte vor
 - Er wählt den Geschäftsleiter
 - Er erlässt ein Organisationsreglement mit den für die Verbandstätigkeit notwendigen Kompetenzordnungen
 - Er definiert die Geschäftsfelder und bestätigt deren Vorsitzende
 - Er bestimmt die Kommissionen, deren Vorsitz und Mitglieder
 - Er stellt die Koordination der Verbandsaktivitäten sicher
 - Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch die Statuten und das Organisationsreglement nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
- Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Art. 23 Der Präsident ist Vorsitzender der Generalversammlung und des Vorstands. Er vertritt den Verband zusammen mit dem Geschäftsleiter gegenüber Politik, Behörden, Versicherern und deren Verbänden, anderen Interessengruppen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Öffentlichkeit. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Geschäftsleiter.
- Art. 24 Der Geschäftsleiter führt die Geschäfte des VZK und das Sekretariat aller Organe und Kommissionen. Er trägt die operative Gesamtverantwortung. Er ist befugt, im Interesse des VZK sowie der Mitglieder Verhandlungen mit den im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Institutionen zu führen.
- Art. 25 Für den Geschäftsleiter gilt keine Amtsdauer; er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und stellt Anträge.
- Art. 26 Die von der Generalversammlung beauftragte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des VZK zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

IV. Finanzierung

- Art. 27 Die Finanzierung des VZK erfolgt durch abgestufte ordentliche Finanzierungsbeiträge der Mitglieder an den Grundkosten sowie die Verrechnung von Dienstleistungen an die Mitglieder gemäss Aufwand.
- Art. 28 Zusätzlich zu den Finanzierungsbeiträgen gemäss Art. 27 kann der VZK zweckgebundene Fonds äufnen.
- Art. 29 Im Weiteren können Einnahmen durch zusätzliche Dienstleistungen an Dritte erzielt werden.

V. Liquidation und Auflösung des Vereins

- Art. 30 Bei einer Auflösung des Vereins gemäss Art. 14 beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Verbandszwecks.
- Art. 31 Ergibt sich nach durchgeführter Liquidation ein Vermögensüberschuss, ist dieser im Verhältnis der bezahlten ordentlichen Kostenbeteiligung der letzten 10 Jahre an die Mitglieder zurück zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Oktober 2015 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 2009.

Zürich, 27. Oktober 2015



Dr. Christian Schär
Präsident

Daniel Kalberer
Geschäftsleiter